



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2026
C(2026) 659 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Allgemeiner Hintergrund und Ziel

Die Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte¹ (im Folgenden „Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte“) trat am 19. Juli 2024 in Kraft.

Mit der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte werden die Verpflichtungen erfüllt, die die Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals gemäß der Mitteilung vom 11. Dezember 2019 sowie im Rahmen der Mitteilung vom 11. März 2020 über einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa eingegangen ist. Eine dieser Verpflichtungen besteht darin, den EU-Rechtsrahmen auf eine nachhaltige Zukunft auszurichten und sicherzustellen, dass in der EU in Verkehr gebrachte Produkte immer nachhaltiger werden. Die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Deals der Kommission für eine saubere Industrie, die EU, wie in der Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 vorgesehen, bis 2030 weltweit zum Spitzenreiter in Sachen Kreislaufwirtschaft zu machen.

Neben der Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen werden in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte durch Unternehmen als Umweltproblem in der gesamten EU benannt und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Praxis eingeführt. In dieser Hinsicht steht die Verordnung auch im Einklang mit der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, die in der Mitteilung der Kommission vom 30. März 2022 dargelegt wurde und in der Maßnahmen angekündigt wurden, um die Vernichtung unverkaufter Textilien zu beenden. 4 bis 9 % aller auf dem EU-Markt befindlichen Textilprodukte werden vor ihrer Verwendung vernichtet.

Gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte müssen die Unternehmen Maßnahmen ergreifen, von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass mit ihnen verhindert werden kann, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden müssen. Die Verordnung verbietet außerdem die Vernichtung von unverkaufter Bekleidung und Bekleidungszubehör sowie Schuhe. Um sicherzustellen, dass diese Maßnahme in angemessener Weise angewendet wird, muss die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte gegebenenfalls einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ausnahmen von diesem Verbot erlassen. Diese Ausnahmen können aus folgenden Gründen angemessen sein:

- a) Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründe;
- b) Schäden an Produkten, die bei der Handhabung entstehen oder festgestellt werden, nachdem Produkte zurückgegeben worden sind, und die nicht kosteneffizient repariert werden können;
- c) fehlende Eignung der Produkte für den vorgesehenen Zweck unter Berücksichtigung, sofern anwendbar, des Unionsrechts und nationalem Recht bzw. technischer Normen auf Unions- oder nationaler Ebene;

¹ ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>.

- d) Ablehnung von Produkten für die Verwendung als Spende;
- e) fehlende Eignung der Produkte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung;
- f) Unverkäuflichkeit von Produkten aufgrund eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich gefälschter Produkte;
- g) Vernichtung ist die Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen.

In diesen Ausnahmefällen dürfen unverkaufte Bekleidung und Schuhe von Wirtschaftsteilnehmern vernichtet werden. Die Bedingungen für die Vernichtung sind so klar formuliert, dass überprüft werden kann, ob sie erfüllt wurden. Durch die Festlegung der Bedingungen, unter denen Unternehmen von diesem Verbot abweichen können, soll die Umsetzung des Verbots vereinfacht werden, indem sichergestellt wird, dass es, sofern notwendig und verhältnismäßig, angewendet wird, um negative Auswirkungen auf Unternehmen gering zu halten und gleichzeitig mögliche Schlupflöcher zur Umgehung dieses Verbots zu vermeiden.

Der delegierte Rechtsakt trägt den neuen Vorschriften über den Umgang mit Textilabfällen gemäß der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle² (Abfallrahmenrichtlinie) Rechnung. Der delegierte Rechtsakt steht auch im Einklang mit der Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, Informationen über die unverkauften Verbraucherprodukte, die sie entsorgen, offenzulegen, wie Informationen über die Gründe für die Entsorgung der Produkte und, falls geltend gemacht, die einschlägige Ausnahme nach Artikel 25 Absatz 5 der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte.

Rechtlicher Hintergrund

Die Rechtsgrundlage für die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Binnenmarkt). Gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung von in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführten unverkauften Verbraucherprodukten festgelegt werden, darunter Textil- und Lederbekleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe. Die delegierte Verordnung steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da diese Ausnahmeregelungen nicht von einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden können.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Der vorliegende delegierte Rechtsakt beruht auf den Empfehlungen einer Begleitstudie, die hilfreiche technische Informationen zu Ausnahmeregelungen in Bezug auf ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Bekleidung und Schuhe lieferte³. Ziel dieser Studie war es, zu ermitteln, inwieweit die möglichen Ausnahmen anwendbar wären und wie sie konkretisiert

² ABL L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

³ Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Ecoinnovazione, Vito, Öko-Institut e. V, Moch, K. et al., *Technical assistance on derogations for a prohibition on the destruction of unsold apparel and footwear – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/4652493>.

und in der Praxis umgesetzt werden könnten. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Konsultation der Interessenträger gelegt.

Eine erste Online-Umfrage mit Fragen zur Spezifikation, Umsetzung und möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Ausnahme wurde im Juni 2024 durchgeführt. Im Rahmen der Umfrage gingen 56 Beiträge von Befragten ein, darunter Handels- und Wirtschaftsverbände, NRO und Sachverständige aus den Mitgliedstaaten. Anhand der Ergebnisse dieser Konsultation und einer Literaturlauswertung wurde festgelegt, in welchen Fällen die jeweilige Ausnahme erforderlich sein könnte und wie diese Ausnahmen genutzt werden könnten.

Zur Validierung eines ersten Entwurfs der Ausnahmeregelungen fand im September 2024 ein Workshop mit Interessenträgern statt, bei dem Rückmeldungen darüber eingeholt wurden, wie die jeweilige Ausnahme formuliert werden sollte und wie die Wirtschaftsteilnehmer die Ausnahmeregelungen umsetzen und ihre Anwendbarkeit begründen könnten. Nachfolgende ausführliche Befragungen und schriftliche Rückmeldungen der Interessenträger lieferten zusätzliche spezifische Informationen aus der Bekleidungs- und Schuhbranche.

Die Begleitstudie lieferte auch qualitative Einblicke in die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausnahmeregelungen auf die Wirtschaftsteilnehmer. Die im Rahmen dieses delegierten Rechtsakts eingeführten Ausnahmen verursachen zwar, wie nachstehend dargelegt, begrenzte Kosten für die Begründung ihrer Anwendbarkeit, doch sind ihre Auswirkungen insgesamt positiv im Vergleich zu einer Situation, in der keine Ausnahmen vom Vernichtungsverbot vorgesehen wären.

Insgesamt wurde in der Begleitstudie der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen der Ausnahmen mehrere zusammenhängende Bestimmungen anderer Rechtsinstrumente und der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte betreffen, darunter insbesondere: i) Artikel 23 der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, laut dem die Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass mit ihnen verhindert werden kann, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden müssen und ii) Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, wonach Wirtschaftsteilnehmer Informationen über die Menge der entsorgten Produkte und über die Gründe für die Entsorgung offenlegen müssen. Nach dieser Bestimmung wird von den Wirtschaftsteilnehmern bereits erwartet, die Gründe für die Vernichtung von Produkten, für die die Anwendung von Ausnahmeregelungen zu rechtfertigen sein könnte, zu dokumentieren.

Die Auswirkungen auf Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen der Begleitstudie bewertet wurden und die für diesen delegierten Rechtsakt relevant sind, betreffen in erster Linie die Kosten für die Begründung der Anwendbarkeit bestimmter Arten von Ausnahmeregelungen. Diese Auswirkungen stehen in engem Zusammenhang mit bestehenden Verfahren zur Qualitätssicherung für Produkte seitens der Wirtschaftsteilnehmer und mit Befolgungskosten unter anderem in Bezug auf i) die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit; ii) die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH); iii) die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und iv) Rechte des geistigen Eigentums. Die Angleichung an diese Verfahren und Rahmen gewährleistet rechtliche Kohärenz und ermöglicht es den Unternehmen, bestehende Informationssysteme zu nutzen, die beispielsweise auf der Bewertung beruhen, ob ein Produkt im Rahmen der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit als sicher gilt. Dadurch minimiert sich der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen dieses delegierten Rechtsakts.

In der Begleitstudie wurde vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur Vorlage von Informationen für jede Ausnahmeregelung bezüglich der Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um die Inanspruchnahme solcher Ausnahmeregelungen künftig zu vermeiden. Dies wird durch Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ausreichend abgedeckt, wonach die Wirtschaftsteilnehmer bereits verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Offenlegung der entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zum Zwecke der Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte ergriffen und geplant wurden.

In Bezug auf die mittel- bis langfristigen positiven Auswirkungen wurde in der Begleitstudie festgestellt, dass die Ausnahmen und die damit verbundenen Begründungs- und Offenlegungspflichten Wirtschaftsteilnehmern Anreiz bieten können, verstärkte und bessere interne Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität unverkaufter Produkte so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen könnten zu höheren Produktionsstandards und einer höheren Produktqualität beitragen.

Die Kommission hat auf der Grundlage der Begleitstudie ein Diskussionspapier mit vorläufigen Vorschlägen zu jeder Ausnahmeregelung ausgearbeitet. Sie stellte dieses Papier am 20. Februar 2025 auf der ersten Sitzung des Ökodesign-Forums vor. Mehr als 200 Teilnehmende nahmen an diesem Treffen persönlich oder online teil, darunter Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Branchen und NRO, Akademikerinnen und Akademiker, internationale Partner sowie Teilnehmende aus den Mitgliedstaaten und den EWR-Ländern. Weitere Beratungen fanden in der Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten am 21. Februar 2025 statt.

Die Mitglieder des Ökodesign-Forums wurden ferner aufgefordert, über eine Online-Umfrage der EU Rückmeldungen zu dem Diskussionspapier zu geben. Auf diesem Wege gingen Antworten von 14 Handels- und Wirtschaftsverbänden, vier NRO und sieben Mitgliedstaaten ein. In den Antworten wurde der Ansatz für die Ausnahmeregelungen von den meisten Interessenträgern im Allgemeinen unterstützt, es wurden jedoch auch Punkte aufgezeigt, bei denen Verbesserungen als erforderlich angesehen wurden. Diese Rückmeldungen wurden zusammen mit den Ergebnissen der Begleitstudie im Zuge der Fertigstellung des delegierten Rechtsakts eingehend geprüft.

Was die Vernichtung von Produkten aus Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründen gemäß Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte anbelangt, so hatten mehr als 70 % der Befragten keine oder nur kleinere Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz. Diese enthielten unter anderem folgende Forderungen: i) mehr Klarheit in Bezug auf das Zusammenspiel mit den EU-Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit und ii) Konsistenz der Formulierung dieser Ausnahme mit anderen Ausnahmeregelungen.

Bezüglich der Vernichtung von Produkten aus einem der in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte aufgeführten Gründe, nämlich aufgrund von Schäden an Produkten, die bei der Handhabung entstehen oder nach der Rückgabe der Produkte festgestellt werden und die nicht kosteneffizient repariert werden können, hatten mehr als 65 % der Befragten keine oder nur kleinere Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz. In ihren Anmerkungen forderten die Interessenträger, die Anwendung von Erwägungen der Kosteneffizienz mit dem Argument auszuschließen oder einzuschränken, dass dies Anreize für die Vernichtung anstatt einer Reparatur schaffen würde, insbesondere bei „Fast Fashion“-Produkten von geringem Wert. Da die Kosteneffizienz in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte explizit erwähnt wird, konnte sie nicht aus der Ausnahmeregelung gestrichen werden. Um zu verhindern, dass solche Produkte schlichtweg

aus Gründen der Kosteneffizienz vernichtet werden, schreibt der delegierte Rechtsakt jedoch vor, dass Produkte, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, zunächst einer Qualitätsbewertung unterzogen werden müssen, die gegebenenfalls technische Prüfungen, praktische Bewertungen oder Sortiervorgänge umfasst, bei denen Wiederauffüllung der Lagerbestände und Reparaturen Vorrang haben. Durch diese Verfahren kann die Vernichtung der von Verbrauchern zurückgegebenen Produkte wirksam verhindert werden, und die Wirtschaftsteilnehmer forderten, dass diese Verfahren anstelle des Dokumentierens der Bewertungen einzelner vernichteter Produkte für die Begründung der Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung anerkannt werden.

Was die Vernichtung von Produkten aus dem in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte aufgeführten Grund, nämlich aufgrund der fehlenden Eignung der Produkte für den vorgesehenen Zweck, anbelangt, so hatten mehr als 60 % der Befragten keine oder nur kleinere Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz. Die Anmerkungen bezogen sich dabei in erster Linie auf den Vorschlag, die Vernichtung von Produkten aufgrund der Nichteinhaltung freiwilliger Vereinbarungen in diese Ausnahmeregelung aufzunehmen. Die Interessenträger sprachen sich gegen diese Ausnahmeregelung aus, da die betreffenden Produkte vollständig mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, und äußerten Bedenken, dass dies zu Schlupflöchern führen könnte, sodass Unternehmen strengere interne Vorgaben einführen könnten, um die Vernichtung von Produkten zu rechtfertigen. Angesichts dieser Anmerkungen wurde diese Ausnahmeregelung letztlich verworfen. Hinsichtlich der Vernichtung von Produkten aus dem in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe d der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte aufgeführten Grund, nämlich der Ablehnung von Produkten für die Verwendung als Spende, so hatten 45 % der Befragten wichtige Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz. Die meisten Befragten befürworteten die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung, viele äußerten jedoch Bedenken darüber, dass sie zu streng formuliert sei und beispielsweise vorschreibe, dass das unverkaufte Produkt mindestens drei geeigneten Empfängern als Spende angeboten werden müsse. Andere forderten hingegen eine stringenter Formulierungen, insbesondere mit zusätzlichen Anforderungen an die Bedingungen, unter denen Produkte als Spende verwendet werden, und an den Umfang der Anstrengungen, die von den Wirtschaftsteilnehmern bei der Suche nach einem geeigneten Empfänger unternommen werden müssen. Auf der Grundlage dieser Anmerkungen wurde die Ausnahmeregelung überarbeitet, indem der Zeitraum, in dem die Produkte öffentlich zur Spende angeboten werden, verlängert wurde. Um übermäßige negative Auswirkungen auf sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu vermeiden, wurde eine Ausnahmeregelung hinzugefügt, um Umständen Rechnung zu tragen, in denen diese Einrichtungen unverkaufte Produkte als Spende erhalten haben und keinen Empfänger für diese Produkte finden können.

Was die Vernichtung von Produkten aus dem in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe e der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte aufgeführten Grund, nämlich der fehlenden Eignung der Produkte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung anbelangt, so hatten 45 % der Befragten wichtige Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz. Dabei riefen verschiedene Interessenträger dazu auf, Produkte aus der Ausnahmeregelung zu streichen, die Elemente enthalten, die im Widerspruch zu allgemein anerkannten sozialen Normen und Empfindlichkeiten stehen und für die Korrekturmaßnahmen technisch nicht durchführbar sind. Diese Ausnahmeregelung wird jedoch beibehalten, um unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden; die Anforderung, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, sofern dies technisch machbar ist, sollte zudem verhindern, dass diese Ausnahmeregelung unrechtmäßig in Anspruch genommen wird.

Im Rahmen der Erwägungen bezüglich der fehlenden Eignung eines Produkts für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung und um die Kohärenz mit der Abfallrahmenrichtlinie und insbesondere mit den vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit Textilabfällen zu gewährleisten, sollten Produkte, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitgestellt werden (und die anschließend nicht verkauft werden können), nicht mehr unter das Vernichtungsverbot fallen. Diese Ausnahmeregelung wird als separater Punkt aufgenommen.

Was die Vernichtung von Produkten aus dem in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe f der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte aufgeführten Grund, nämlich aufgrund eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich gefälschter Produkte anbelangt, so hatten 57 % der Befragten keine oder nur kleinere Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz. Einige Befragte warnten davor, diese Ausnahmeregelung aufzunehmen, da sie die Vernichtung von Produkten ermöglichen würde, die grundsätzlich gebrauchstauglich sind. Insbesondere sprachen sie sich gegen eine Ausnahmeregelung im Falle von Lizenzvereinbarungen aus, da Produkte, die Gegenstand solcher Vereinbarungen sind, weder gefälscht sind noch hergestellt wurden, um gegen Rechte des geistigen Eigentums zu verstoßen, und ihre Vernichtung daher nicht zulässig sein sollte. Trotz dieser Anmerkungen wurde diese Ausnahmeregelung für notwendig erachtet, da Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums sowie spezifische Lizenzen oder vertragliche Vereinbarungen, die den Verkauf oder den Vertrieb eines Produkts beschränken, die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte rechtfertigen können.

Eine Ausnahme aus dem in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe g der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte aufgeführten Grund, nämlich wenn Vernichtung die Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen ist, ist nicht Teil des delegierten Rechtsakts. Auf der Grundlage der derzeitigen Liste von Produkten in Anhang VII der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte wurde in der Begleitstudie darauf hingewiesen, dass die Wiederverwendung dieser Produkte im Vergleich zum Recycling oder anderen Formen der Vernichtung stets die ökologisch beste Lösung ist. 77 % der Befragten hatten dazu keine oder nur kleinere Anmerkungen. Produkte, die nicht gebrauchstauglich sind und somit unter andere Ausnahmeregelungen fallen, können dennoch recycelt werden, was mit der Priorisierung der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß der Abfallhierarchie nach Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Befugnis zur Annahme delegierter Rechtsakte ist in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 vorgesehen.

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen für den Delegierten Rechtsakt.

In Artikel 2 sind Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte festgelegt.

In Artikel 3 ist festgelegt, welche Nachweise von den Wirtschaftsteilnehmern zu erbringenden sind, anhand deren überprüft werden kann, ob die Vernichtung eines unverkauften Produkts gerechtfertigt ist.

Gemäß Artikel 4 müssen die Wirtschaftsteilnehmer Informationen über die für Abfallbehandlungseinrichtungen geltende Ausnahme bereitstellen.

In Artikel 5 ist eine Überprüfungsklausel vorgesehen.

Artikel 6 regelt den Zeitpunkt, zu dem der delegierte Rechtsakt in Kraft tritt und anwendbar wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 ist die Vernichtung bestimmter unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsteilnehmer ab dem 19. Juli 2026 verboten.
- (2) Um es Wirtschaftsteilnehmern zu ermöglichen, unverkaufte Verbraucherprodukte zu vernichten, wenn dies aus einem der in Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 aufgeführten Gründe gerechtfertigt und angemessen ist, müssen Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter, in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführter Verbraucherprodukte festgelegt werden.
- (3) In Abhängigkeit der Umstände, die die Vernichtung rechtfertigen, können die Wirtschaftsteilnehmer die betreffenden unverkauften Verbraucherprodukte möglicherweise nach wie vor wiederaufarbeiten, instand setzen oder spenden und sie gemäß der Definition des Begriffs „Vernichtung“ nach Artikel 2 Absatz 34 der Verordnung (EU) 2024/1781 zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung vernichten. Findet eine Ausnahmeregelung Anwendung, so ist die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte im Einklang mit der Rangfolge der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG durchzuführen, wobei dem Recycling Vorrang gegenüber anderen Verwertungs- (einschließlich energetischer Verwertung) und Entsorgungsverfahren einzuräumen ist.
- (4) Ziel der Verordnung (EU) 2024/1781 ist es, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern. Das Verbot gemäß Artikel 25 Absatz 1 der genannten Verordnung sollte die Wirtschaftsteilnehmer jedoch nicht daran hindern oder sie dabei einschränken, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und unverkaufte Verbraucherprodukte zu vernichten, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit darstellen und keine anderen Risikominderungsmaßnahmen möglich sind.

¹ ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>.

- (5) Verbraucherprodukte können auch aus anderen Gründen als der Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder nationalen Recht stehen, beispielsweise aus ethischen Gründen wie Zwangsarbeit. In solchen Fällen kann die Vernichtung gesetzlich vorgeschrieben sein oder eine geeignete Risikominderungsmaßnahme darstellen; sie sollte daher zulässig sein.
- (6) Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums ist für die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts und die Schaffung von Anreizen für die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Technologien von grundlegender Bedeutung. Werden mit unverkauften Verbraucherprodukten Rechte des geistigen Eigentums verletzt, so kann ihre Vernichtung erforderlich sein, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern.
- (7) Rechte des geistigen Eigentums können auch mit geltenden und durchsetzbaren vertraglichen Verpflichtungen wie Lizenzen verbunden sein, die den Verkauf oder den Vertrieb eines Produkts über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus beschränken. Nach diesem Zeitpunkt kann die Vernichtung der Produkte erforderlich sein, um die wirksame Ausübung dieser Rechte zu gewährleisten.
- (8) Einige Verbraucherprodukte können für die Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung ungeeignet sein, da es technisch nicht machbar ist, Etiketten, Logos oder Produktgestaltungsmerkmale zu entfernen oder dauerhaft unzugänglich zu machen. Die Entfernung kann für die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sein. Verbraucherprodukte können auch für die Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung ungeeignet sein, weil sie in einem bestimmten kulturellen, ethischen oder gesellschaftlichen Kontext unangemessen sind. Diese Produkte stehen zwar im Einklang mit dem Unionsrecht oder nationalen Recht, können aber umstritten sein und zu moralischen Debatten führen, ethische Bedenken aufwerfen oder im Widerspruch zu den vorherrschenden und sozial anerkannten Normen des Respekts, der Gleichheit oder der Menschenwürde stehen. Dies betrifft unter anderem Produkte, die diskriminieren, Stereotypen ausnutzen oder auf hetzerische Sprache oder Bilder zurückgreifen. In solchen Fällen sollte die Vernichtung möglich sein, wenn dies angesichts dieser technischen Herausforderungen die wirksamste und verhältnismäßigste Lösung ist. Der Begriff „technisch nicht machbar“ bezieht sich auf Situationen, in denen die bestehenden Technologien, das vorhandene technische Wissen oder die für den Wirtschaftsteilnehmer verfügbaren Fachkenntnisse nicht ausreichen oder nicht zuverlässig genug sind, um wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (9) Es sollte möglich sein, beschädigte Produkte, die bei Tätigkeiten und Prozessen entlang der gesamten Lieferkette physisch beschädigt oder kontaminiert wurden oder deren Qualität sich dabei verschlechtert hat, zu vernichten. Dies würde auch für Beschädigungen während der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, im Einzelhandel oder bei der Rückgabe durch Verbraucher gelten, wenn diese Produkte auf der Grundlage des Widerrufsrechts gemäß der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² oder gegebenenfalls während einer vom Händler festgelegten längeren Widerrufsfrist zurückgegeben wurden, sofern eine Reparatur technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient ist.

² Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/83/oj>).

- (10) Produkte, die aufgrund von Gestaltungs- oder Herstellungsfehlern nicht funktionstüchtig und somit für ihren Verwendungszweck ungeeignet sind, sollten vernichtet werden können. Ein Produkt sollte als nicht funktionstüchtig gelten, wenn es wesentliche Eigenschaften, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden, nicht aufweist oder wenn der Fehler den Hauptzweck des Produkts behindert. Eine Vernichtung sollte nur dann zulässig sein, wenn das entsprechende Produkt nicht repariert werden kann.
- (11) Wirtschaftsteilnehmer könnten unverkaufte Verbraucherprodukte zur Verwendung oder Wiederverwendung an geeignete Empfänger spenden, einschließlich an sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die per Satzung oder in der gängigen Praxis Spenden der entsprechenden Verbraucherprodukte annehmen, wobei lokalen Spenden Vorrang eingeräumt wird, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und die Schaffung nachhaltiger, partizipativer und inklusiver Geschäftsmodelle und hochwertiger Arbeitsplätze in der Union zu fördern. Wurden die Produkte entweder mindestens drei geeigneten sozialwirtschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Union direkt oder über eine leicht zugängliche Seite auf der Website des Wirtschaftsteilnehmers über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen als Spende angeboten und wurde dieses Angebot nicht angenommen, so können die Produkte vernichtet werden. Sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, die unverkaufte Verbraucherprodukte als Spende erhalten, sollte es gestattet sein, diese Produkte zu vernichten, wenn sie keine Abnehmer für sie finden können, es sei denn, die Produkte unterliegen den Anforderungen an die getrennte Sammlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung entsorgter unverkaufter Textilien gemäß der Richtlinie 2008/98/EG oder gleichwertigen Anforderungen an andere Produktgruppen.
- (12) Um unbeabsichtigte negative Folgen für kreislauforientierte Geschäftsmodelle zu vermeiden, bei denen Produkte nach ihrer Vorbereitung zur Wiederverwendung verkauft werden, sollte es möglich sein, unverkaufte Verbraucherprodukte zu vernichten, die im Anschluss an Tätigkeiten seitens Abfallbehandlungseinrichtungen gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ auf dem Markt bereitgestellt wurden. Damit die Abfälle im Einklang mit der genannten Richtlinie nicht mehr als Abfälle betrachtet werden, muss für das verwertete Produkt ein Markt oder eine Nachfrage danach bestehen. In Ermangelung eines solchen Marktes sollte es daher möglich sein, das Produkt zu vernichten.
- (13) Um Missbrauch zu vermeiden und sicherzustellen, dass die von den Wirtschaftsteilnehmern angewandten Ausnahmen gerechtfertigt sind und die Vernichtung der letzte Ausweg bleibt, sollten angemessene Überprüfungsmechanismen bestehen, die gegebenenfalls auf bestehenden Qualitätssicherungsverfahren beruhen. Damit die zuständigen nationalen Behörden geeignete Kontrollen durchführen können, sollten die Wirtschaftsteilnehmer alle einschlägigen Unterlagen, die sie für die Überprüfung bereitstellen, fünf Jahre lang aufbewahren. Unterliegen mehrere Produkte denselben Umständen, die eine Vernichtung rechtfertigen, so kann dies für alle betreffenden Produkte gemeinsam dokumentiert werden.

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2018-07-05>).

- (14) Wirtschaftsteilnehmer, denen die Umstände bekannt sind, aufgrund deren eine der in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen für unverkaufte Produkte anwendbar ist, sollten der Abfallbehandlungseinrichtung eine Erklärung über die geltende Ausnahmeregelung vorlegen, um wirksamere Sortierverfahren zu unterstützen, die Wiederverwendungs- und Recyclingquoten zu verbessern und unnötige Abfallbehandlungskosten zu vermeiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „sozialwirtschaftliche Einrichtung“ eine sozialwirtschaftliche Einrichtung gemäß Artikel 3 Nummer 4i der Richtlinie 2008/98/EG;
2. „kosteneffizient“, dass die Kosten für die Reparatur oder Wiederaufarbeitung eines Produkts die Gesamtkosten für die Vernichtung dieses Produkts und die Materialien sowie für die Herstellung, Verpackung, den Transport, die Einlagerung und alle sonstigen Verwaltungs- oder Logistikkosten für die Ersetzung desselben Produkts nicht übersteigen.

Artikel 2

Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

In Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1781 aufgeführte unverkaufte Verbraucherprodukte dürfen, sofern die in Artikel 3 genannten Unterlagen vorgelegt werden können, unter folgenden Umständen vernichtet werden:

- a) Es handelt sich um ein gefährliches Produkt im Sinne der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴;
- b) Das Produkt ist aus einem anderen als dem unter Buchstabe a genannten Grund nicht zwecktauglich, da es nicht dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht entspricht, und die Vernichtung ist gesetzlich vorgeschrieben bzw. stellt die geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahme dar.
- c) Es wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, eine Entscheidung aus einem alternativen Streitbeilegungsverfahren oder eine Mitteilung eines Rechteinhabers, einer zuständigen Behörde oder eines Bevollmächtigten des Rechteinhabers, oder durch eine vom Wirtschaftsteilnehmer durchgeführte interne Untersuchung festgestellt, dass das Produkt Rechte des geistigen Eigentums verletzt – sofern der Wirtschaftsteilnehmer die Verletzung ordnungsgemäß begründen kann;

⁴ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>).

- d) Das Produkt unterliegt einer gültigen und durchsetzbaren Lizenz oder einer ähnlichen vertraglichen Anforderung zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, wonach der Verkauf, der Vertrieb und jede andere Form der Weitergabe des Produkts nach einem bestimmten Zeitraum eine Verletzung dieser Rechte des geistigen Eigentums darstellt, und dieser festgelegte Zeitraum ist abgelaufen – sofern der Wirtschaftsteilnehmer die Verletzung ordnungsgemäß begründen und nachweisen kann, dass die Vernichtung die geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahme darstellt.
- e) Das Produkt ist für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung ungeeignet, da es technisch nicht machbar ist, Etiketten, Logos oder erkennbare Produktgestaltungsmerkmale zu entfernen oder dauerhaft unzugänglich zu machen,
 - i) die durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder
 - ii) die als unangemessen angesehen werden;
- f) Das Produkt kann aufgrund von Schäden wie physischer Beschädigung, Verschlechterung oder Kontaminierung, einschließlich Hygienemängel, vernünftigerweise als unannehmbar für die Verwendung durch Verbraucher angesehen werden, unabhängig davon, ob diese Schäden vom Verbraucher oder während der Handhabung des Produkts durch den Wirtschaftsteilnehmer oder andere Akteure, die an der Lieferkette, dem Transport, dem Einzelhandel oder der Lagerung beteiligt sind, verursacht werden, und eine Reparatur und Aufarbeitung ist technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient.
- g) Das Produkt ist aufgrund von Gestaltungs- oder Herstellungsfehlern, bei denen eine Reparatur technisch nicht machbar ist, für den vorgesehenen Zweck ungeeignet.
- h) Nur wenn keiner der unter den Buchstaben a bis g genannten Umstände zutrifft: Das Produkt wurde entweder mindestens drei geeigneten sozialwirtschaftlichen Einrichtungen mit Sitz in der Union direkt oder über eine leicht zugängliche Seite auf der Website des Wirtschaftsteilnehmers über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen als Spende angeboten und dieses Angebot wurde nicht angenommen.
 - i) Das Produkt wurde von einer sozialwirtschaftlichen Einrichtung mit Sitz in der Union als Spende angenommen, es konnte aber kein Abnehmer gefunden werden.
 - j) Das Produkt wurde auf dem Markt bereitgestellt, nachdem es von einer Abfallbehandlungseinrichtung für die Wiederverwendung vorbereitet wurde, aber es konnte kein Abnehmer gefunden werden.

Artikel 3

Dokumentation zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften

Die Wirtschaftsteilnehmer heben folgende Unterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Vernichtung eines unverkauften Verbraucherprodukts, für das eine Ausnahme gemäß Artikel 2 gilt, auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage innerhalb von

30 Tagen nach Eingang der Aufforderung in elektronischer Form zur Verfügung, es sei denn, die Informationen sind für die zuständige nationale Behörde aufgrund eines anderen Rechtsakts bereits verfügbar:

- a) bei gefährlichen Produkten gemäß Artikel 2 Buchstabe a:
 - entweder i) eine Beschreibung der Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken, die die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/988 beeinträchtigen, einschließlich einer Bewertung der Sicherheit des Produkts gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der genannten Verordnung;
 - oder ii) einen Prüfbericht, aus dem hervorgeht, dass in einem Produkt nichtkonforme Chemikalien enthalten sind, und in dem die geltenden Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften der Union angegeben sind;
- b) bei Produkten gemäß Artikel 2 Buchstabe b: eine Selbstbewertung, in der die Art der Nichtkonformität und das geltende Unionsrecht oder nationale Recht angegeben sind;
- c) in Fällen gemäß Artikel 2 Buchstabe c: die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, Entscheidung aus dem alternativen Streitbeilegungsverfahren oder unter Buchstabe c genannte Mitteilung oder die Unterlagen einer internen Untersuchung, die den Verstoß belegen;
- d) in Fällen gemäß Artikel 2 Buchstabe d: eine Lizenz, einen Vertrag oder eine Vereinbarung, die mit dem Rechteinhaber geschlossen wurde und in der die Beschränkungen für den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe des Produkts nach einem festgelegten Zeitraum ausdrücklich festgelegt sind, zusammen mit einer Begründung, warum die Vernichtung angemessen und verhältnismäßig ist;
- e) in Fällen gemäß Artikel 2 Buchstabe e: einen Untersuchungsbericht oder Nachweise dafür, dass technische Optionen für die Vorbereitung des Produkts zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung bewertet und für nicht machbar befunden wurden, gegebenenfalls einschließlich visueller Nachweise, technischer Analysen oder Sachverständigengutachten, aus denen hervorgeht, dass es technisch nicht möglich ist, Etiketten, Logos oder erkennbare Produktgestaltungsmerkmale zu entfernen oder dauerhaft unzugänglich zu machen, die durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder die als unangemessen angesehen werden;
- f) bei beschädigten Produkten gemäß Artikel 2 Buchstabe f oder für den vorgesehenen Zweck ungeeigneten Produkten gemäß Buchstabe g des genannten Artikels:
 - entweder i) einen Nachweis, dass das Produkt Qualitätsbewertungsverfahren wie unter anderem einer Sichtkontrolle und Sortierung unterzogen wurde, bei denen Wiederauffüllung der Lagerbestände und Reparaturen Vorrang haben, einschließlich einer Beschreibung des Qualitätsbewertungsverfahrens, standardisierter Abhilfemaßnahmenpläne für bestimmte Arten von Schäden und einer Beschreibung der spezifischen Fälle, in denen eine Reparatur und Aufarbeitung für ein Produkt gemäß Artikel 2 Buchstabe f aus technischen Gründen oder Erwägungen im Hinblick auf die Kosteneffizienz bzw. für ein Produkt gemäß Buchstabe g des genannten Artikels aus technischen Gründen nicht möglich ist;

oder ii) einen Untersuchungsbericht in Form einer technischen Prüfung, von Ergebnissen einschlägiger praktischer Bewertungen oder anderer Sachverständigengutachten, die die Art und Schwere des für die beschädigten bzw. ungeeigneten Einzelprodukte oder Chargen festgestellten Schadens sowie die Undurchführbarkeit von Korrekturmaßnahmen aus technischen Gründen oder Erwägungen im Hinblick auf die Kosteneffizienz für ein Produkt gemäß Artikel 2 Buchstabe f bzw. aus technischen Gründen für ein Produkt gemäß Buchstabe g des genannten Artikels dokumentieren;

- g) in Fällen gemäß Artikel 2 Buchstabe h: einen Nachweis für das Spendenangebot;
- h) in Fällen gemäß Artikel 2 Buchstabe i: eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass das Produkt als Spende erhalten wurde und kein Abnehmer für das Produkt gefunden werden konnte;
- i) in Fällen gemäß Artikel 2 Buchstabe j: Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Produkt von einer Abfallbehandlungseinrichtung erhalten wurde und kein Abnehmer dafür gefunden werden konnte.

Artikel 4

Erklärung für Abfallbehandlungseinrichtungen

Die Wirtschaftsteilnehmer legen der Abfallbehandlungseinrichtung, der sie unverkaufte Verbraucherprodukte liefern, die unter eine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 2 fallen, eine Erklärung über die geltende Ausnahme vor.

Artikel 5

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung unter Berücksichtigung der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1781 aufgenommenen neuen Produkte oder der Angemessenheit der Ausnahmeregelungen, wobei sie insbesondere berücksichtigt, ob neue wissenschaftliche Daten vorliegen oder sich der Stand der Technik weiterentwickelt hat, sodass eine Ausnahme für die Anwendung hochwertiger Recyclingtechnologien als Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen gerechtfertigt wäre. Die Kommission legt die Ergebnisse dieser Überprüfung, gegebenenfalls einschließlich eines Entwurfs eines Überarbeitungsvorschlags, jedes Mal, wenn ein neues Produkt in Anhang VII der genannten Verordnung aufgenommen wird, und spätestens am... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Artikel 6

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 19. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN